



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0502/2014		Datum:	16.09.2014
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.1/TT	
Gremienweg:				
13.11.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
03.11.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
07.10.2014	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
				Gegenstimmen
Betreff:	Bebauungsplan Nr.5: Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße (Änderung Nr.3 im vereinfachten Verfahren) - Aufstellungsbeschluss -			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

- a) gemäß §§ 1 Abs.8 i. V. m. 2 Abs.1 Baugesetzbuch -BauGB- die Aufstellung zur Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 5 „Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße“ nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Begründung:

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden da

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Hinweis zur Meilensteinplanung der Stadt Koblenz:

Der Bebauungsplan ist in der Prioritätenliste für Bauleitpläne nicht aufgeführt da es sich nur um ein vereinfachtes Änderungsverfahren mit überschaubarem Aufwand handelt.

Am 09.11.2012 wurde vom Koblenzer Stadtrat der Beschluss zur nahtlosen Verknüpfung der Fußgängerzonen Am Plan, Marktstraße / Münzplatz und Firmungstrasse / Jesuitenplatz gefasst. Dazu wurden die Straßen Entenpfuhl, Braugasse, An der Liebfrauenkirche (Straßenzug) und Münzstraße sowie die Gördenstraße (nördlich des elektrischen Versenkpollers) als Fußgängerzonen ausgewiesen.

Mit der bisherigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung ist die Anfahrt der Fußgängerzone bereits heute wegerechtlich wie bei allen bestehenden zentralen Fußgängerzonen in Koblenz innerhalb der Lieferzeit von 5 bis 11 Uhr möglich.

Darüber hinaus sind die Zufahrt zu privaten Kfz-Stellplätzen sowie der Fahrradverkehr innerhalb der Fußgängerzone durch ein Zusatzverkehrszeichen erlaubt.

Die Befugnis zur Absenkung der Poller während der Sperrzeiten wird bislang durch Chipkarten auf Einsatzfahrzeuge (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Versorgungsträger Elektrizität, Gas etc.) und die Inhaber/innen von privaten Kfz-Stellplätzen, die ausschließlich über die Fußgängerzone anfahrbar sind, begrenzt.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.07.2014 erfolgt die Einleitung eines weiteren Verfahrens zur Ergänzung der textlichen Festsetzungen, um hiermit die planungsrechtliche Voraussetzung für eine zweite Andienungszeit der Fußgängerzone zu ermöglichen und so privaten aber auch gewerblichen Interessen Rechnung tragen zu können.

Das Ziel ist insbesondere Bewohnern der Koblenzer Altstadt, die keinen Stellplatz oder eine Garage innerhalb der ausgewiesenen Fußgängerzone besitzen, die Erreichbarkeit ihrer Wohnungen zu erleichtern.

Zusätzlich sollen Geschäftstreibende von dieser Regelung profitieren, um so das Anfahren von Geschäften und Ladenlokalen im Bereich der Fußgängerzone bei gleichzeitiger Wahrung der Wohn-, Flanier- und Aufenthaltsqualität sowie der Verkehrssicherheit in der Altstadt zeitlich flexibler praktizieren zu können.

Anlagen: Lageplan

Historie:

14.02.2012: Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren Nr.2 im FBA IV und entsprechend der Gremienfolge im Haupt- und Finanzausschuss am 12.03.12 bzw. Stadtrat am 22.03.12

14.02.2012: Entwurfs- und Offenlagebeschluss im FBA IV

12.03.2012: Änderungsbeschluss zum Geltungsbereich im HuFA

22.03.2012: Erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss im Stadtrat

10.04.2012: Offenlage zum Bebauungsplan im BauBZ bis zum 10.05.2012

29.05.2012: Beschluss über die Stellungnahmen der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Bedenken und Anregungen im Ausschuss für Bauleitpläne

- 18.06.2012:** Absetzung von der Tagesordnung im Haupt- und Finanzausschuss
- 21.08.2012:** Erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss im FBA IV
- 04.09.2012:** Verkürzte Offenlage zum Bebauungsplan im BauBZ bis zum 18.09.2012
- 09.10.2012:** Beschluss über die Stellungnahmen der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Bedenken und Anregungen im Ausschuss für Bauleitpläne
- 09.11.2012:** Satzungsbeschluss im Stadtrat zum Änderungsverfahren Nr.2
- 19.11.2012:** Ortsübliche Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit